

DA 48, 615 ff.), von denen acht wegen starker Überschneidungen in einer Synopse auf aufklappbaren Doppelseiten einander gegenübergestellt und dann noch einmal einzeln abgedruckt werden (Paenitentialia Burgundense, Bobbiense, Parisiense simplex, Sletstatense, Oxoniense I, Floriacense, Hubertense, Sangallense simplex). Das anschließende Paenitentialia Merseburgense a präsentiert sich im Paralleldruck dreier Rezensionen, während das Merseburgense b und das Oxoniense II nach je einem Textzeugen (bzw. einigen weiteren Fragmenten und Parallelzeugnissen) wiedergegeben sind. Die Anlage der Edition beruht auf der Einschätzung der Bußbücher als Gebrauchstexte, woraus gefolgert wird, „daß jede handschriftliche Überlieferung ... als grundsätzlich gleichwertig gilt“ (S. XI) und demnach auch sinnstörende Entstellungen zu dokumentieren sind. An Vorlagen, die der Index fontium übersichtlich zusammenstellt, werden im Quellenapparat vornehmlich frühe Bußbücher insularer Herkunft nachgewiesen; die inhaltliche Erschließung hat von dem Index rerum auszugehen, der ausschließlich Substantive und Adjektive verzeichnet, damit aber bereits den vielfältigen Erkenntniswert für die Rechts-, Sozial- und Alltagsgeschichte des Früh-MA zu erkennen gibt.

R. S.

Bruce B. BRASINGTON, „Non veni Corinthum“: Ivo of Chartres, Lanfranc, and 2 Corinthians 1.16–17, 23, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 21 (1991, erschienen 1994) S. 1–9, fordert eine umfassendere Beschäftigung mit Ivos exegetischen Quellen, wodurch neues Licht auf seine Gedankenwelt, besonders sein Rechtsverständnis fallen könnte.

D. J.

Klaus ZECHIEL-ECKES, Neue Aspekte zur Geschichte Bischof Hermanns von Augsburg (1096–1133). Die Collectio Augustana, eine Rechtssammlung aus der Spätzeit des Investiturstreits, Zs. f. bayerische LG 57 (1994) S. 21–43, untersucht, vornehmlich unter quellenkritischen Gesichtspunkten, die aus drei Hss. (Clm 3909, Clm 9661, Klosterneuburg, Stiftsbibliothek 638) bekannte Rechtssammlung und identifiziert sie als das in Augsburg entstandene Manuale eines visitierenden Bischofs. Inhaltliche Gründe sprächen für eine Datierung „zwischen etwa Jahresmitte 1108 und 1122/1123, unter dem Episkopat Bischof Hermanns.“

A. G.

Gérard FRANSEN, Glosa Urgellensis, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 21 (1991, erschienen 1994) S. 11–24, analysiert eine Glosse zum Dekret Gratians in der Hs. Seu de Urgel MS 8, die während des Pontifikats Papst Lucius' III. (1181–1185) entstanden sein dürfte.

D. J.

Robert W. SHAFFERN, A new canonistic text on indulgences: *De quantitate indulgenciarum* of John of Dambach O. P. (1288–1372), Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 21 (1991, erschienen 1994) S. 25–45, kommentiert den Mitte des 14. Jh. niedergeschriebenen und in sieben deutschen Hss. überlieferten Traktat, in dem in zwölf Quästionen die Ausweitung des Ablasses verteidigt wird.

D. J.

Jacqueline BROWN, The *Declaratio* on John XXII's decree *Execrabilis* and the early history of the Rota, Bulletin of Medieval Canon Law N. F. 21 (1991,